


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUWEISE
In der abweichenden Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m mit seitlichem Grenzabstand gemäß Landesrecht zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
 Flächen für den Gemeinbedarf, hier "Schule"

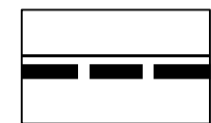
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

Fläche für Gemeinbedarf Schule	Art der baulichen Nutzung	
	Grundflächenzahl (GRZ) Verhältnis der überbauten Fläche zur Grundstücksfläche	Abweichende Bauweise
III a	-	-
-	-	-

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER BAUAUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 08.12.2015 DIE AUFSTELLUNG DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 03.03.2016 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.

ZEVEN, DEN 18.07.2016

L.S. GEZ. HUSEMANN
STADTDIREKTOR

2. KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE (ALKIS)
MASSTAB: 1:1000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND MÄRZ 2016). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BREMERVÖRDE, DEN 18.07.2016

L.S. GEZ. REIMER
KATASTERAMT

3. DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 WURDE AUSGEARBEITET VON DER

PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH
GROSSE STRASSE 49
27356 ROTENBURG (WÜMME)
TELEFON 04261 / 92930 FAX 04261 / 929390
E-MAIL info@pgn-architekten.de

ROTENBURG (WÜMME), DEN 11.07.2016

GEZ. DIERCKS
PLANVERFASSER

4. DER BAUAUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.02.2016 DEM ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 13 A BAUGB I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 03.03.2016 ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.03.2016 BIS 11.04.2016 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZEVEN, DEN 18.07.2016

L.S. GEZ. HUSEMANN
STADTDIREKTOR

5. DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER STADT ZEVEN HAT IN SEINER SITZUNG AM _____ DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 13 A BAUGB I.V.M. § 4 A ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANT GEMACHT.

DER ENTWURF DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM _____ BIS _____ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZEVEN, DEN _____

STADTDIREKTOR

6. DER RAT DER STADT ZEVEN HAT DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 NACH PRÜFUNG DER STELLUNGNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.06.2016 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

ZEVEN, DEN 18.07.2016

L.S. GEZ. HUSEMANN
STADTDIREKTOR

7. DER BESCHLUSS DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2 IST GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB AM 10.08.2016 IN DER ZEVENER ZEITUNG BEKANT GEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 10.08.2016 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ZEVEN, DEN 11.08.2016

L.S. GEZ. HUSEMANN
STADTDIREKTOR

8. INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN, EINE VERLETZUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VERHÄLTNISS DES BEBAUUNGSPLANS UND DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ODER MÄNGEL DES ABWÄGUNGSVORGANGS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ZEVEN, DEN _____

STADTDIREKTOR

HINWEIS

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

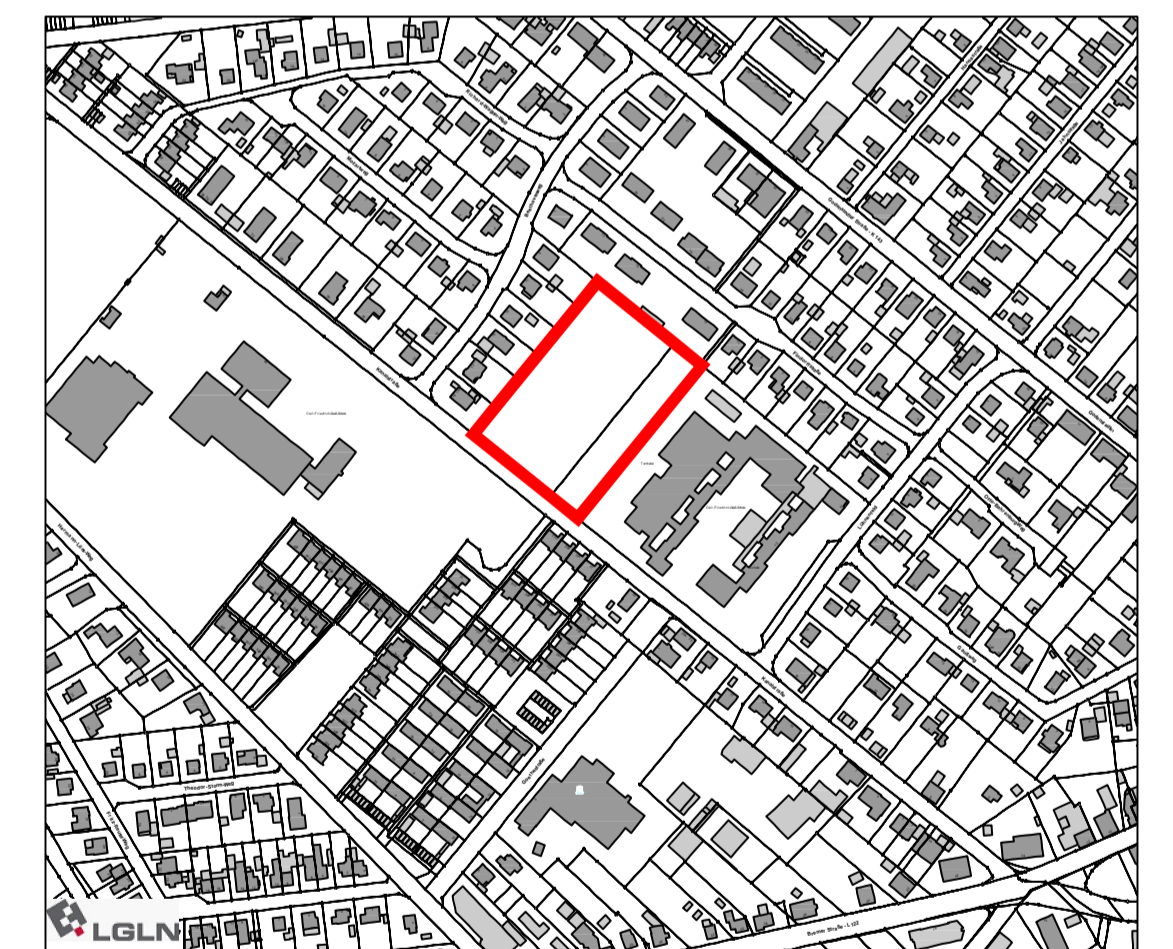
PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 I. V. M. § 13 A DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE DER §§ 10 UND 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) HAT DER RAT DER STADT ZEVEN DIESE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN OBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZEVEN, DEN 27.07.2016

L.S. GEZ. HUSEMANN
STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5.000



STADT ZEVEN

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "Auf dem Lühnenfelde, Teil I"

ABSCHRIFT

Maßstab 1:1.000
Stand 11.02.2016

